



**Adventskalender für gute Werke
der Süddeutschen Zeitung e.V.**

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zwecke und Zweckverwirklichung	3
§ 3	Mittelbeschaffung	3
§ 4	Mitglieder und Mitgliedschaft	4
§ 5	Vereinsorgane	5
§ 6	Haftungsfreistellung	5
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	7
§ 10	Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 10334 mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zwecke und Zweckverwirklichung

1. Zwecke des Vereins sind die

- Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Abgabenordnung (AO) durch die Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen und Familien, z. B. mit Zuschüssen oder mit Hilfeleistungen in Notsituationen und Katastrophenfällen.
- Beschaffung von Mitteln für sowie deren Weiterleitung an andere Körperschaften (u.a. amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zweckgebunden für die Förderung mildtätiger Zwecke oder des Wohlfahrtswesens. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung durch den Verein erfolgt v.a. durch die Veröffentlichung von Spendenaufrufen an die Leser der Süddeutschen Zeitung - wie es die Süddeutsche Zeitung seit 1949 jährlich getan hat - und die Leser anderer Medien des Süddeutschen Verlages sowie durch die Durchführung von Benefiz- bzw. Spenden-Veranstaltungen v.a. in Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen der Landeshauptstadt München und der Region München.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die von einem Mitglied des Vereins vorgeschlagen wird. Mitglied soll nur ein Angehöriger der Süddeutscher Verlag GmbH oder eines von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängigen Unternehmens (zusammenfassend „Süddeutscher Verlag“) werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist von dem Vorgeschlagenen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet die nach dem Antragsingang nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden oder mit Stimmvollmacht vertretenen Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands an den Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod.
 - b) mit Aushändigung einer schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds auf Antrag des Vorstands mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden oder mit Stimmvollmacht vertretenen Mitglieder
 - im Fall des fortdauernden Verzugs der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte Mahnung die Ausschlussandrohung zu enthalten hat,
 - sofern seine weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich wäre oder das Mitglied grob gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat.Das auszuschließende Mitglied darf an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss nicht teilnehmen.
 - d) mit dem Tag des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Süddeutschen Verlag, sofern das Mitglied nach dem 31.10.2009 in den Verein aufgenommen wurde. Sofern das Mitglied jedoch vor seinem Ausscheiden aus dem Süddeutschen Verlag einen Antrag auf Fortbestand seiner Mitgliedschaft beim Vorstand stellt, kann mit einstimmigem Beschluss der Vorstandsmitglieder die Mitgliedschaft befristet oder unbefristet fortgeführt werden.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

5. Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags (inkl. Festsetzung seiner Höhe und Fälligkeit) beschließen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die in dieser Satzung verwendeten Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 6 Haftungsfreistellung

Der Verein stellt seine Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann einem oder jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis allgemein oder für bestimmte Fälle einräumen. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein alleine.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus (§ 4 Abs. 4), endet sein Amt. Sofern kein Vorstandsmitglied mehr verbleibt, hat die Süddeutscher Verlag GmbH unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neuer Vorstand bestellt wird.

4. Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 ff. dieses Absatzes ist der Vorstand ehrenamtlich tätig. Im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes angefallene Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Sofern ein Vorstandsmitglied aufgrund Beschlussfassung der übrigen Vorstandsmitglieder überwiegend die Geschäfte des Vereins erledigt („geschäftsführender Vorstand“), kann ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Dies gilt jedoch nur soweit und solange die entsprechenden Kosten vom Süddeutschen Verlag durch zweckgebundene Zuwendungen getragen werden.

Der Verein wird bei Abschluss und bei Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsvertrages durch die übrigen Vorstandmitglieder vertreten. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über das ob und wie des Abschlusses und der Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsvertrages.

5. Zwecks Unterstützung bei seinen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, fachlich geeignete Personen gegen Zahlung von Entgelt hinzuzuziehen, Anstellungsverträge mit ihnen abzuschließen und ihnen Vollmacht im Einzelfall oder allgemein zu erteilen. Dies gilt jedoch nur soweit und solange die entsprechenden Kosten vom Süddeutschen Verlag durch zweckgebundene Zuwendungen getragen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern mindestens der Erste oder der Zweite Vorsitzende teilnehmen. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung im Verhinderungsfall durch eine dem Sitzungsvorsitzenden vorzulegende schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nur eine Stimmrechtsvollmacht ausüben.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird mit Handzeichen, auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern jedoch schriftlich und geheim abgestimmt.

4. Über Änderungen der Satzung einschließlich der Änderungen der Vereinszwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
5. Neben den ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung auch
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder,
 - die Beschlussfassung der sonstigen der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge.
6. Von den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen ist eine - von einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied und dem vom Sitzungsvorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende - Niederschrift aufzunehmen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
2. Der Vorstand soll - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften - innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung (Einnahmen-, Ausgaben-, Überschussrechnung oder Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) erstellen und sie sodann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der SZ-Leser mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätig und/oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stiftung der SZ-Leser kann nur Anfallsberechtigte sein, wenn sie steuerbegünstigt i.S.d. AO ist. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als Anfallsberechtigte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Vereinsvermögen zur Unterstützung bedürftiger Familien und Einzelpersonen i.S.v. § 53 AO zu verwenden haben. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

--- Fassung nach Änderung in der Mitgliederversammlung am 29.10.2009 ---